



Brüssel, den 20. Mai 2016
(OR. en)

9163/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0030 (COD)

ENER 182
CODEC 693
IA 25

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 6225/16 ENER 29 CODEC 174 IA 6
+ ADD 1
+ ADD 2
+ ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren
Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
– Orientierungsaussprache

Nach Billigung durch den AStV erhalten die Delegationen in der Anlage ein vom Vorsitz ausgearbeitetes Diskussionspapier zusammen mit drei Fragen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates, das den Ministern bei ihren Beratungen auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 6. Juni 2016 als Grundlage dienen soll.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Text identisch ist mit dem Text in Dokument 8399/16, das dem AStV am 18. Mai 2016 vorgelegt wurde.

Die Delegationen werden gebeten, ihre Beiträge zu der Orientierungsaussprache schriftlich zu übermitteln, damit sich die Minister auf die Kernaussagen beschränken können.

Sichere Erdgasversorgung

Diskussionspapier für den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie))

Am 16. Februar hat die Europäische Kommission ihr "Winterpaket" mit einem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates** vorgelegt.

Die EU soll in der Lage sein, die Folgen einer möglichen Unterbrechung der Gaslieferungen noch besser aufzufangen; dies ist ein Kernanliegen der EU-Energiepolitik und ein wesentliches Ziel der EU-Energieunion, wobei im Rahmen der ersten Dimension – Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen – als konkrete Maßnahme eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung angekündigt wurde.

In der Folgenabschätzung zur neuen Verordnung wurde betont, dass bei Ausbleiben weiterer Maßnahmen die EU nur begrenzt darauf vorbereitet und in der Lage sein wird, im Falle einer Gasversorgungskrise wirksam zu reagieren.

Unter niederländischem Vorsitz ist der Verordnungsvorschlag in der Gruppe "Energie" mehrfach erörtert worden; dabei hat die Gruppe auch die Folgenabschätzung analysiert, die wichtigsten Fragen erörtert und die Artikel im Einzelnen geprüft. Im Verlauf der betreffenden Sitzungen hat der Vorsitz festgestellt, dass regionale Zusammenarbeit, Solidarität und Transparenz die Aspekte sind, bei denen die Ansichten der Mitgliedstaaten am weitesten auseinanderliegen und zu denen die Minister politische Vorgaben machen sollten.

Regionale Zusammenarbeit

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein kostengünstiger und effizienter regionaler Rahmen der EU geschaffen werden, der die Versorgungssicherheit in der gesamten EU erhöht. Eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und Koordinierung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Solidarität und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und zur Beseitigung der Mängel eines rein nationalen Vorgehens. Nach dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, regionale Risikobewertungen und regionale Präventions- und Notfallpläne für vorab festgelegte Regionen zu erstellen. Einige Mitgliedstaaten unterstützen dieses Konzept, wohingegen andere Mitgliedstaaten ein flexibleres Konzept befürworten, bei dem bestimmte gemeinsame Risiken (z.B. Unterbrechung der Erdgaslieferungen eines Hauptlieferanten) gemeinsam analysiert und nationale Präventions- und Notfallpläne erstellt würden, die mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen wären.

Solidarität

Solidarität zählt zu den wichtigsten Neuerungen, die diese Verordnung vorsieht. Sie kann für benachbarte Länder in äußersten Notfällen ein wichtiges Instrument sein. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, bei der Versorgung von Privathaushalten, grundlegenden sozialen Diensten und Fernwärmeanlagen mit Erdgas in einem Mitgliedstaat, der direkt mit ihnen verbunden ist und den Notfall ausgerufen hat, zu helfen, sofern dessen Erdgasversorgung gefährdet ist. Der Grundsatz der Solidarität ist von den Mitgliedstaaten begrüßt worden. Darauf, wie dieser Grundsatz zu definieren und anzuwenden ist, wird derzeit noch beraten.

Transparenz

Die zuständigen nationalen Behörden könnten von den Erdgasunternehmen unter gebührend begründeten Umständen Informationen anfordern, wobei die Unternehmen ihnen diese Informationen während eines Notfalls zur Verfügung stellen müssten. Die Kommission könnte Zugang zu solchen Informationen verlangen.

Informationen über Erdgaslieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr müssten den betreffenden zuständigen Behörden gemeldet werden; diese würden die Informationen einmal im Jahr an die Kommission weiterleiten. In den Fällen, in denen derselbe Lieferant oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mehr als 40 % des jährlichen Erdgasverbrauchs eines Mitgliedstaats stellt, müssten die Informationen über die betreffenden Verträge sowohl der zuständigen Behörde als auch der Kommission gemeldet werden. Einige Mitgliedstaaten sind der Meinung, dass diese Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Transparenz steht und es keinen Grund gibt, die Vorlage vorzuschreiben. Manche haben (zudem) Befürchtungen, was das Geschäftsgeheimnis und den wachsenden Verwaltungsaufwand anbelangt.

Deshalb möchte der Vorsitz die Minister bitten, sich insbesondere zu folgenden Fragen¹ zu äußern:

- 1. Mit welchen Verfahren ließe sich die regionale Zusammenarbeit am besten organisieren und verstärken?**
- 2. Wie sollte aus Ihrer Sicht der Grundsatz der Solidarität angewandt werden? Welche Bedingungen müssten für die Anwendung der Solidarität erfüllt sein?**
- 3. Inwieweit sollten den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission Informationen über kommerzielle Erdgaslieferverträge zur Verfügung gestellt werden?**

¹ Die Delegationen werden gebeten, ihre Beiträge zu der Aussprache schriftlich zu übermitteln, damit sich die Minister auf die Kernaussagen beschränken können.